

1090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 19. 12. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 516/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt (Jugendlicher), so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.“

2. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Geldstrafen fließen den bisher begünstigten Rechtsträgern anteilmäßig zu. Die Anteile werden durch Verordnung der Bundesregierung entsprechend dem durchschnittlichen Anteil dieser Rechtsträger an den Geldstrafen in den Jahren 1987, 1988 und 1989 festgelegt. In der Verordnung ist auch nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Vorgangsweise beim Abführen, bei der Abrechnung und bei der Zuweisung der Strafgelder festzulegen.

(2) Der Erlös verfallener Sachen fließt, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Sozialhilfe dem Land, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde.“

3. § 22 samt Überschrift lautet:

„Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen

§ 22. Hat jemand durch mehrere selbständige Taten oder durch eine Tat, die unter einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, so ist er nach den §§ 22a und 22b zu bestrafen.“

4. Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a. (1) Wird das Verfahren wegen derartiger Verwaltungsübertretungen gemeinsam geführt, so hat die Behörde zunächst nach den Grundsätzen der §§ 10 bis 12 und nach der Strafdrohung für jede einzelne Verwaltungsübertretung zu entscheiden, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe zu verhängen wäre.

(2) Kommen danach nur Geldstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist; ihr Höchstmaß kann bis zur Hälfte überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten, doch darf auch in diesem Fall die Strafe nicht höher sein als die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen.

(3) Kommen danach nur Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist.

(4) Kommen danach Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht, so sind nur eine Geld- und eine Freiheitsstrafe zu verhängen, für deren Bemessung die jeweils stärksten Strafdrohungen maßgebend sind.

(5) Bei der Verhängung der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Strafen dürfen Mindeststrafen, die für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen vorgesehen sind, nicht unterschritten werden. § 20 gilt.

(6) Wenn für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander angedroht sind, so können sie nebeneinander verhängt werden. Wenn für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen auch eine Strafe anderer Art angedroht ist, so kann sie zusätzlich verhängt werden.

(7) Von einem unabhängigen Verwaltungssenat sind die in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Strafen nur dann zu verhängen, wenn sie nach der Zeit der

Begehung auch in erster Instanz hätten verhängt werden können.

(8) Kommt nach § 22 und nach den Abs. 2 oder 3 die Verhängung einer einzigen Strafe oder nach dem Abs. 4 die Verhängung einer Geld- und einer Freiheitsstrafe nicht in Betracht, so sind die Strafen für die zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu verhängen.

§ 22b. (1) Ist jemand, der bereits wegen einer Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft worden ist, wegen einer anderen Verwaltungsübertretung zu bestrafen, für die er auch nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren von derselben Behörde gemäß § 22a Abs. 2 bis 4 hätte bestraft werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn dies der Beschuldigte beantragt oder die frühere Bestrafung sonst im Rahmen dieses Verfahrens aktenkundig wurde.

(2) Vom unabhängigen Verwaltungssenat ist eine Zusatzstrafe unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch dann zu verhängen, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, zur Entscheidung über die Berufungen aber derselbe unabhängige Verwaltungssenat zuständig ist.

(3) Die Zusatzstrafe ist so zu bemessen, daß die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen gewesen wäre. Die Zusatzstrafe darf das Höchstmaß der Strafdrohung für die hinzukommende Verwaltungsübertretung, die Summe der Strafen das nach § 22a Abs. 2 bis 4 zulässige Maß nicht überschreiten. Wäre danach keine höhere Strafe als die schon früher verhängte auszusprechen, so ist in der Entscheidung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen. Ist wegen der nunmehr zu bestrafenden Verwaltungsübertretung eine Freiheitsstrafe zu verhängen und tritt diese zu einer Geldstrafe hinzu, die gemäß § 22a Abs. 2 verhängt wurde, so sind die Geld- und die Freiheitsstrafe nach § 22a Abs. 4 zu bemessen.“

5. Die Überschrift vor § 23 lautet:

„1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen“

6. § 24 lautet:

„§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67f Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 78a, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.“

7. § 29a lautet:

„§ 29a. Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde

übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf in Angelegenheiten der Landesverwaltung nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug, gleich um welche Angelegenheit es sich handelt, nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde übertragen werden.“

8. Die Überschrift zu § 30 lautet:

„Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen“

9. § 30 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ergebnis sich später, daß das Verwaltungsstrafverfahren nicht hätte durchgeführt werden sollen, so hat die Behörde erster Instanz, wenn aber in der Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, dieser, das Straferkenntnis außer Kraft zu setzen und das Verfahren einzustellen.“

10. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a. (1) Wird in einem Strafverfahren aktenkundig, daß bei derselben Behörde ein weiteres Strafverfahren anhängig ist, so hat diese die Strafverfahren gemeinsam zu führen oder vor der Entscheidung in der Sache in einem Verfahren den Stand der Verfahren im jeweils anderen Verfahren aktenkundig zu machen.“

(2) Ein Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe (§ 22b) kann innerhalb der Rechtsmittelfrist auch selbstständig gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Behörde, die das Erkenntnis oder die Strafverfügung erlassen hat, und ergeht, wenn dem Antrag stattgegeben wird, in derselben Form. Waren in erster Instanz verschiedene Behörden zuständig, so entscheidet über den Antrag der unabhängige Verwaltungssenat.“

11. Vor der Überschrift zu § 35 wird eingefügt:

„2. Abschnitt: Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges“

12. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund für die Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Er ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die Behörde hat den Angehaltenen unverzüglich zu vernehmen. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.“

(2) Bei der Festnahme und Anhaltung ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für die Anhaltung gilt § 53c Abs. 1 und 2 sinngemäß; das Erfor-

1090 der Beilagen

3

dernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.

(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Verwaltungsstrafbehörde die Verständigung vorzunehmen.

(4) Für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens Angehaltene dürfen von ihren Angehörigen und Rechtsbeiständen sowie von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates besucht werden. Für den Brief- und Besuchsverkehr gilt § 53c Abs. 3 bis 5 sinngemäß.“

13. Die Überschrift vor § 40 lautet:

„3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren“

14. § 40 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

(3) Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Gemeinde seines Aufenthaltsortes veranlassen.“

15. Vor der Überschrift zu § 47 wird eingefügt:

„4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren“

16. § 47 lautet:

„§ 47. (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn eine Verwaltungsübertretung auf Grund automatischer Überwachung festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S, in Fällen des § 22a Abs. 2 bis zu 4 500 S, festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie dann, wenn sich die Anzeige nur auf eine Ver-

waltungsübertretung bezieht, unter Verwendung automatischer Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 2 000 S verhängen darf.“

17. § 49 lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.“

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

18. Nach § 50 werden folgende §§ 51 bis 51i samt Überschrift eingefügt:

„5. Abschnitt: Rechtsschutz

Berufung

§ 51. (1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde.

(2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden Berufung erheben können, bestimmen die Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages.

(4) Der Beschuldigte kann während einer Anhal tung einen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgeben.

(5) Hat der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für ihn die Berufungsfrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an den Beschuldigten zu laufen.

2

(6) Auf Grund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

(7) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten ab Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Privatanklagesachen.

Verfahrenshilfe

§ 51a. (1) Wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, dann hat der unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist. Der Antrag ist, solange noch keine Berufung erhoben wurde, bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, im übrigen beim unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen; dem Antrag ist eine Kopie des angefochtenen Bescheides anzuschließen.

(2) Hat der unabhängige Verwaltungssenat Verfahrenshilfe bewilligt, so hat er den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Landes unter Anschluß der Kopie des angefochtenen Bescheides zu benachrichtigen, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle.

Berufungsvorentscheidung

§ 51b. Die Behörde, die die Strafe verhängt hat, kann auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen das von ihr erlassene Erkenntnis aufheben oder, jedoch nicht zum Nachteil des Bestraften, abändern (Berufungsvorentscheidung). Wenn binnen drei Monaten nach Einlangen der Berufung eine Berufungsvorentscheidung erlassen worden ist, dann ist die Berufung dem unabhängigen Verwaltungssenat nur vorzulegen, wenn die Partei dies binnen zwei Wochen ab Zustellung der Berufungsvorentscheidung verlangt; mit dem Einlangen dieses Begehrens bei der Behörde tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft.

Zusammensetzung des unabhängigen Verwaltungssenates

§ 51c. Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen, wenn aber im angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Falle von Berufungen gegen

verfahrensrechtliche Bescheide durch eines ihrer Mitglieder.

Parteien

§ 51d. Neben dem Beschuldigten und der Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei, wer nach diesem Gesetz oder nach den Verwaltungsvorschriften ein Recht zur Berufung hat.

Öffentliche mündliche Verhandlung

§ 51e. (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien und die anderen zu hörenden Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, zu laden.

(2) Wenn in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, dann ist eine Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

(3) Von einer Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen.

(4) Der Beschuldigte ist so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, daß ihm von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

§ 51f. (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen.

(2) Wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist, dann hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses.

(3) Zu Beginn der Verhandlung ist der Gegenstand der Berufungsverhandlung zu bezeichnen und der bisherige Gang des Verfahrens zusammenzufassen. Sodann ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Beweisaufnahme

§ 51g. (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat die zur Entscheidung der Sache erforderlichen Beweise aufzunehmen.

(2) Außer dem Verhandlungsleiter sind die Parteien und ihre Vertreter, insbesondere der Beschuldigte, im Verfahren vor einer Kammer auch die übrigen Mitglieder, berechtigt, an jede Person, die vernommen wird, Fragen zu stellen. Der Verhandlungsleiter erteilt ihnen hiezu das Wort. Er kann

1090 der Beilagen

5

Fragen, die nicht der Aufklärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(3) Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur verlesen werden, wenn

1. die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann oder
2. die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen oder
3. Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder Beschuldigte die Aussage verweigern oder
4. alle anwesenden Parteien zustimmen.

(4) Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen dem Beschuldigten vorgehalten werden. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

§ 51h. (1) Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung abzuschließen. Wenn sich die Einvernahme des von der Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten oder die Aufnahme weiterer Beweise als notwendig erweist, dann ist die Verhandlung zu vertagen.

(2) Wenn die Sache reif zur Entscheidung ist, dann ist die Beweisaufnahme zu schließen.

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht der letzten Äußerung zu.

(4) Hierauf zieht sich im Verfahren vor einer Kammer diese zur Beratung und Abstimmung zurück.

Unmittelbarkeit des Verfahrens

§ 51i. Wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet.“

19. § 52a Abs. 1 lautet:

„(1) Von Amts wegen kann ein rechtskräftiger erinstanzlicher Bescheid, durch den zum Nachteil des Bestraften das Gesetz offenkundig verletzt worden ist, von der Behörde, die ihn erlassen hat, oder von der sachlich in Betracht kommenden Oberhördie aufgehoben oder abgeändert werden. Das gleiche steht den unabhängigen Verwaltungssenaten für die von ihnen erlassenen rechtskräfti-

gen Erkenntnisse zu. Auf die Ausübung dieses Rechtes hat niemand einen Anspruch.“

20. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe, oder wenn andernfalls die Untersuchungshaft zu verhängen wäre, darf die von der Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe auch sonst in einem gerichtlichen Gefangenhaus vollzogen werden; mit Zustimmung des Bestraften ist der Anschlußvollzug auch in einer Strafvollzugsanstalt zulässig.“

21. § 53c Abs. 6 ist anzufügen:

„Für diese Häftlinge gelten die §§ 76ff des Strafvollzugsgesetzes über die Unfallfürsorge sinngemäß. Über die gebührenden Leistungen entscheidet die oberste Behörde.“

22. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verwaltungsübertretungen des § 26 des Musterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 261/1970, und der Ehrenkränkung sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Verwaltungsübertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).“

23. § 56 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. § 73 AVG 1950 gilt.“

24. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörden sollen sich im Strafverfahren gegen Jugendliche nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und Jugendämter sowie von Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen. Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistande bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.“

25. § 64 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) In jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.“

(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 20 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 200 S anzu-

rechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.“

26. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a. Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

(3) § 15 in der Fassung des Art. I Z 1 dieses Bundesgesetzes tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, sieht die Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate mit 1. Jänner 1991 vor. Die Verfahrensregelungen für die unabhängigen Verwaltungssenate sind vom Bundesgesetzgeber zu erlassen (Art. 129b Abs. 6).

Ziel:

Schaffung der einfachgesetzlichen Grundlagen für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafsachen.

Lösung:

Ergänzung des Art. II EGVG (Anwendung der Verfahrensgesetze durch die unabhängigen Verwaltungssenate) und Einführung der erforderlichen Sonderbestimmungen für das Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen.

Alternativen:

Schaffung eines eigenen Verfahrensgesetzes für die unabhängigen Verwaltungssenate unter Übernahme der einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensgesetze.

Kosten:

Die mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate verbundenen Kosten werden, da es sich um Einrichtungen der Länder handelt, diesen entstehen. Von Länderseite wurde angekündigt, daß man in diesem Zusammenhang mit dem Bund in Finanzausgleichsgespräche eintreten wolle.

Für den Bund werden sich jedoch Kosten für die Zeugengebühren in den den Bund betreffenden Verfahren ergeben. Die Höhe dieser Kosten ist mangels verlässlicher Erfahrungswerte nicht exakt anzugeben.

Erläuterungen

Allgemeines

Zum Inhalt des vorliegenden Entwurfes:

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen (Art. I Z 24 bis 34, 38 und 39).

Rechtspolitisches Ziel dieser Regelung ist es u.a., die organisatorischen Voraussetzungen für die Anpassung des Verwaltungsstrafrechts an die Anforderungen der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, aber auch des Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, zu schaffen. Die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate soll es ferner ermöglichen, den Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückzuziehen. Zu diesem Zweck sind jedoch nicht nur organisatorische, sondern auch verfahrensrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Der vorliegende Entwurf enthält daher als einen seiner Schwerpunkte die für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten als Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Bestimmungen.

Der Nationalrat hat weiters am 29. November 1988 ein Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, beschlossen, welches ebenfalls Ausführungsregelungen erfordert. Auch diese werden, soweit sie das Verwaltungsstrafgesetz betreffen, durch den vorliegenden Entwurf getroffen.

Darüber hinaus sind im Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verschiedene Verfahrensgarantien enthalten, denen das geltende Verwaltungsstrafgesetz nicht zur Gänze entspricht. Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, auch Regelungen in das Verwaltungsstrafverfahrensrecht aufzunehmen, die dem Rechnung tragen; dies vor allem auch im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrats vom 29. November 1988, E 89-NR XVII. GP, mit der die Bundesregierung ersucht wird, die Ausführungsgesetze zu den erwähnten bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen

so zu gestalten, daß eine Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 5 EMRK möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieser Vorbehalt bisher — auf Grund ausdehnender Interpretation — im wesentlichen auch auf die in Art. 6 EMRK verankerten Garantien angewendet wurde. Daher bedeutet eine Zurückziehung des Vorbehalts zu Art. 5 EMRK, daß das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten auch den Erfordernissen des Art. 6 EMRK zu entsprechen hat.

Gemäß Art. X Abs. 1 Z 1 der B-VG-Novelle 1988 werden die Bestimmungen über die unabhängigen Verwaltungssenate am 1. Jänner 1991 in Kraft treten.

Art. 129b Abs. 6 B-VG idF der Novelle bestimmt, daß das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten durch Bundesgesetz, die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate und das Dienstrecht ihrer Mitglieder dagegen von den Ländern zu regeln ist.

Was das bundesgesetzlich zu regelnde Verfahrensrecht anlangt, so wird aus Zweckmäßigkeitgründen davon abgesehen, ein eigenes Verfahrensgesetz für die unabhängigen Verwaltungssenate zu erlassen. Die unabhängigen Verwaltungssenate werden vielmehr zufolge dem unter einem vorgelegten Entwurf einer Novelle zum EGVG 1950 in den Katalog jener Behörden eingefügt, die gemäß Art. II Abs. 2 EGVG 1950 die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben (vgl. die Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird). Dementsprechend sind in den einzelnen Verwaltungsverfahrensgesetzen lediglich die auf Grund der Besonderheiten der unabhängigen Verwaltungssenate erforderlichen Regelungen zu treffen, im übrigen aber die sonstigen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch von den unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden.

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen betreffen insbesondere folgende Fragen:

- die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Berufungen gegen erstinstanzliche Verwaltungsstrafgerichtsentscheide;

1090 der Beilagen

9

- die Abgrenzung der Fälle, in denen die unabhängigen Verwaltungssenate in Kollegien entscheiden, von jenen, in denen sie durch einzelne Mitglieder entscheiden,
- die Entscheidungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate,
- die öffentliche mündliche Verhandlung sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit und
- die für das Verfahren über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen erforderlichen Bestimmungen.

Neben den Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bzw. zur verfahrensrechtlichen Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und der Anpassung des VStG 1950 an die Erfordernisse des Art. 6 EMRK enthält der Entwurf auch einige andere Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes.

Hervorzuheben ist unter diesen Bestimmungen die Neuregelung der Verhängung von Verwaltungsstrafen beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Durch die Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten als ländereise einheitliche Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen ergeben sich neue Grundlagen, die dies erleichtern.

Ferner wurden Bestimmungen in den Entwurf im Hinblick darauf aufgenommen, daß wegen der zahlreichen, seit der Wiederverlautbarung der Verwaltungsverfahrensgesetze im Jahre 1950 erfolgten Änderungen dieser Gesetze deren Wiederverlautbarung angezeigt wäre. Da bei der Wiederverlautbarung nach dem derzeitigen Stand der Gesetze in Einzelfällen Streitfragen auftreten könnten, sollen diese Fragen durch einen die Wiederverlautbarung vorbereitenden gesetzgeberischen Akt geklärt werden (vgl. dazu im einzelnen die Erläuterungen zu den betroffenen Bestimmungen im Besonderen Teil, etwa zu § 56 VStG 1950).

Zur Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtsschutzsystem:

Zur allgemein-verfassungsrechtlichen Beurteilung der Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtsschutzsystem wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu dem unter einem vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird, hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Kompetenz der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen wird ergänzend bemerkt, daß im Hinblick auf diese Einordnung der unabhängigen Verwaltungssenate in das verfassungsrechtliche System der Rechtskontrolle diese Behörden auch in jenen Fällen zur Rechtskontrolle berufen sind, in denen auf Grund

der einfachgesetzlichen Rechtslage ein oberstes Organ der Verwaltung in erster Instanz zur Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen zuständig ist (vgl. § 54 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957, BGBL. Nr. 60).

Im Hinblick auf die umfassende Formulierung in Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG wird man weiters davon ausgehen müssen, daß die unabhängigen Verwaltungssenate vom Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 als Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafsachen generell eingesetzt werden. Der vorliegende Entwurf geht daher davon aus, daß die Zuständigkeitsregelung sich auf sämtliche Verwaltungsstrafsachen erstreckt, sofern nicht spezielle bundesverfassungsgesetzliche Regelungen bestehen, wie zB in § 50 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß die unabhängigen Verwaltungssenate im Wege der Berufung unmittelbar gegen Straferkenntnisse der ersten (und einzigen) Administrativinstanz angerufen werden können (sogenanntes Zweitinstanzmodell). Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

Im Begutachtungsverfahren hat sich die Mehrzahl der befaßten Stellen für eine derartige verfahrensrechtliche Einordnung der unabhängigen Verwaltungssenate ausgesprochen. Dagegen sind einige Länder dafür eingetreten, daß der bisherige zweigliedrige administrative Instanzenzug in Verwaltungsstrafsachen weiterhin beibehalten und die unabhängigen Verwaltungssenate erst gegen Entscheidungen der zweiten Administrativinstanz für anrufbar erklärt werden sollten (sogenanntes Drittinstanzmodell).

Die Entscheidung, die unabhängigen Verwaltungssenate im Sinne des „Zweitinstanzmodells“ einzurichten, beruht insbesondere auf der Überlegung, daß ein rascher und unmittelbarer Zugang zu den unabhängigen Verwaltungssenaten möglich sein soll. Dieser rasche und unmittelbare Zugang zu den „tribunalmäßig“ organisierten, unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK, demzufolge auch ein Recht auf Entscheidung durch ein Gericht „innerhalb einer angemessenen Frist“ besteht, auch ein verfassungsrechtliches Gebot.

Ferner würde — auch darauf haben zahlreiche der begutachtenden Stellen hingewiesen — die Normierung von insgesamt vier Entscheidungsebenen in Verwaltungsstrafsachen (ausgehend von einem zweigliedrigen administrativen Instanzenzug und der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate sowie weiterhin des Verwaltungsgerichtshofes) zu einer gewissen Hypertrophie rechtsstaatlicher Institutionen führen, die sowohl für sich allein als auch im Vergleich mit dem gerichtlichen Strafverfahren, bei dem es zudem prinzipiell um gravierendere Sanktionen geht, schwerlich zu rechtfertigen wäre.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen sprechen auch verwaltungspraktische Erwägungen (etwa der Umstand, daß bei langer Verfahrensdauer die Qualität insbesondere von Zeugenbeweisen abnimmt oder Erwägungen im Hinblick auf die Strafbarkeitsverjährung) für das „Zweitinstanzmodell“.

Ausschlaggebend für diese rechtspolitische Entscheidung war aber letztlich auch die folgende Erwägung: Seitens der vorhin erwähnten Länder, die im Begutachtungsverfahren für die „Drittinstanzlösung“ eingetreten sind, wurden dafür vor allem die geringeren Kosten dieses Lösungsmodells ins Treffen geführt. Dahinter steht die Überlegung, daß bei zwei, den unabhängigen Verwaltungssenaten „vorgeschalteten“ Administrativinstanzen, der Anfall im vergleichsweise aufwendigeren Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten geringer sein würde als beim „Zweitinstanzmodell“. Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

Nach den weitgehend übereinstimmenden Angaben der Länder über den Erfolg von Berufungen im Verwaltungsstrafverfahren ist davon auszugehen, daß derzeit im Durchschnitt etwa 20% der Berufungswerber zur Gänze obsiegen. Dies bedeutet aber, daß die „Filterwirkung“ einer zweiten Administrativinstanz von vornherein nur in diesem Umfang gegeben wäre. Dagegen wären — zugegebenermaßen bei einer recht schematischen Betrachtung — rund 80% der in Betracht kommenden Fälle auch bei „Vorschaltung“ von zwei Administrativinstanzen genauso zu beurteilen wie im Falle des unmittelbaren Zuganges zu den unabhängigen Verwaltungssenaten gegen Entscheidungen der ersten (und einzigen) Administrativinstanz. Aus dieser Sicht ließe sich daher die Beibehaltung einer zweiten Administrativinstanz bei Abwägung mit den vorhin erwähnten rechts- und verfassungspolitischen Vorzügen des „Zweitinstanzmodells“ nicht rechtfertigen.

Einzelne der vorhin erwähnten Länder haben darüber hinaus auch die Auffassung vertreten, daß im Rahmen des „Drittinstanzmodells“ für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ein Anwaltszwang vorgesehen werden sollte. Sie haben damit die Erwartung verknüpft, daß diesfalls der Anfall an Berufungen bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in etwa jenem entsprechen würde, der sich derzeit beim Verwaltungsgerichtshof ergibt (das ist nur in einem minimalen Prozentsatz der Verwaltungsstrafverfahren der Fall!). Es ist einzuräumen, daß ein derart restriktives „Drittinstanzmodell“ eine beträchtliche Kostenreduzierung bewirken könnte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß mit einer derartigen Regelung die eingangs erwähnte Anpassung des österreichischen Verwaltungsstrafrechts an den europäischen Standard gewiß verfehlt würde. So gesehen wäre aber sogar der mit einer derart restriktiven „Drittinstanzlösung“ verbundene Aufwand insofern gänzlich fru-

striert, weil ihm kein ins Gewicht fallender rechtspolitischer Erfolg gegenübersteht.

Alles in allem führt also aus rechtspolitischer Sicht am „Zweitinstanzmodell“ kein Weg vorbei!

Nichtsdestoweniger war aber den Besorgnissen — vor allem der vorhin erwähnten Länder — über den mit dieser Lösung verbundenen organisatorischen finanziellen und personellen Mehraufwand Rechnung zu tragen und nach Wegen zu suchen, um diesen Aufwand soweit wie möglich zu reduzieren. Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht in diesem Sinne — abweichend von der seinerzeit zur Begutachtung versendeten Fassung — vor allem folgende, aufwandsminimierende Regelungen vor:

- die Einführung einer Berufungsentscheidung,
- die Erweiterung der „Einzelrichter“-Zuständigkeit, nämlich bis zu einer in erster Instanz verhängten Geldstrafe von 10 000 S.,
- ein besonderer Kostenbeitrag für das Verfahren zweiter Instanz (der den Ländern zufließt),
- die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen,
- die Beibehaltung des Erfordernisses eines begründeten Berufungsantrages für schriftliche Berufungen.

Zu den voraussichtlichen Kosten:

Durch die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als Behörden zur Kontrolle von Verwaltungsstrafgerichtnissen der ersten Instanz werden beim Bund unmittelbar keine Kosten entstehen.

Die Länder haben jedoch angekündigt, im Rahmen des Finanzausgleiches Forderungen gegenüber dem Bund auf Abgeltung der Kosten für die unabhängigen Verwaltungssenate zu stellen. Dabei wird freilich zu berücksichtigen sein, daß die unabhängigen Verwaltungssenate nicht zuletzt auf Wunsch der Länder von Verfassung wegen als Landesbehörden eingerichtet wurden und letztlich jede Einflußnahme des Bundes auf die Zusammensetzung und Ausstattung dieser Behörden fehlt.

Für die auflaufenden Kosten ist hinsichtlich des Anfallen an Verwaltungsstrafsachen darauf zu weisen, daß derzeit österreichweit jährlich etwa 36 000 Berufungen gegen Strafgerichtnisse erhoben werden.

Länderweise ergibt sich folgender Anfall an Berufungen:

Burgenland	1 200
Kärnten	1 800
Niederösterreich	4 900
Oberösterreich	4 500 (davon nur rund 1 500 Vollberufungen)

1090 der Beilagen

11

Salzburg	1 400 (nur StVO und KFG)
Steiermark	3 500
Tirol	3 000
Vorarlberg	850
Wien	14 800

Auf Grund einer Umfrage durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gaben die Länder die voraussichtlichen Kosten für den laufenden Personal- und Sachaufwand bei der „Zweitinstanzlösung“ (wobei zum Teil verschiedene Varianten einer Lösung berechnet wurden) wie folgt an:

Burgenland	6,5 Mio S
Kärnten	10,7 Mio S
Niederösterreich	9,8 Mio S
Oberösterreich	13,5 Mio S
Steiermark	zwischen 29,6 und 46 Mio S (je nach Variante)
Tirol	10,7 Mio S
Vorarlberg	5,6 Mio S
Wien	zwischen 50,5 und 55,5 Mio S (je nach Variante)

Diese Einschätzungen basieren auf der Annahme der Regelung des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten entsprechend dem im Frühjahr 1989 vom Bundeskanzleramt vorgelegten Begutachtungsentwurf. Im Hinblick auf die oben dargestellten Maßnahmen zur Reduktion der für die unabhängigen Verwaltungssenate auflaufenden Kosten kann davon ausgegangen werden, daß die auf Grund des nunmehr vorliegenden Entwurfes entstehenden Kosten beträchtlich geringer sein werden, als dies in den Angaben der Länder auf der Basis des Begutachtungsentwurfes zum Ausdruck kommt.

Ferner ist zu bemerken, daß den erwähnten Angaben der Länder nicht in jeder Hinsicht zu entnehmen ist, inwiefern in dieser Kostenschätzung die allfällig erzielbaren Einsparungseffekte (Wegfall der zweiten Administrativinstanz) berücksichtigt sind. Auf Bundesseite ergeben sich beim „Zweitinstanzmodell“ geringfügige Einsparungen durch den Wegfall von Berufungsentscheidungen bei den Sicherheitsbehörden. Der Anfall an derartigen Berufungen ist jedoch relativ gering.

Kosten werden durch die vorgelegten Entwürfe weiters im Hinblick darauf verursacht, daß im gleichzeitig vorgelegten Entwurf betreffend eine Novelle zum AVG 1950 den Zeugen im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Gebühren wie im gerichtlichen Verfahren zuerkannt werden. Eine genaue Angabe der Höhe der Kosten

kann mangels verlässlicher Erfahrungswerte nicht gegeben werden.

Die im Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe in Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten erforderliche Anpassung der Rechtsanwaltsordnung wird zeitgerecht bis zum Inkrafttreten der Regelungen am 1. Jänner 1991 erfolgen.

Zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich, soweit es um die Änderung bestehender Bestimmungen des VStG 1950 geht, aus Art. 11 Abs. 2 B-VG, hinsichtlich der Bestimmungen betreffend das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten aus Art. 129b Abs. 6 B-VG (zur Regelung der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen ist der Bundesgesetzgeber gleichfalls gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG kompetent; vgl. dazu unten). Ergänzend ist zu bemerken, daß die Fragen der Aufgabenverteilung innerhalb der unabhängigen Verwaltungssenate (bzw. deren Kammern) als Angelegenheit der Organisation vom Landesgesetzgeber zu regeln sein werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafsachen unmittelbar gegen Entscheidungen der ersten (und einzigen) Administrativinstanz für anrufbar erklärt. Der im Begutachtungsverfahren geäußerten Auffassung, das zum Entwurf vorliegende Bundesgesetz bedürfe im Hinblick darauf der Zustimmung der Länder gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG idF der B-VGN 1988, ist folgendes entgegenzuhalten:

Art. 129a Abs. 2 B-VG bezieht sich insofern nicht auf das Verwaltungsstrafverfahren, als der Bedarfsgesetzgeber gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG bei der Regelung der allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts auch das Recht der Berufung in Verwaltungsstrafangelegenheiten regeln kann (vgl. § 51 VStG 1950 in der Stammfassung). Art. 129a Abs. 2 zweiter Satz B-VG bezieht sich aber nur auf Regelungen des „Materiengesetzgebers“ in den in Art. 129a Abs. 1 Z 3 genannten Fällen, nicht jedoch auf Regelungen des Bedarfsgesetzgebers gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zu seiner Kundmachung nicht der Zustimmung der Länder bedarf.

Besonderer Teil

Zu Art I Z 1 und 24 (§ 4 Abs. 2 und 58 Abs. 1):

Entsprechend den einschlägigen Vorschriften im gerichtlichen Strafverfahren (§ 1 Z 2 JGG) wurde

die Altersgrenze für Jugendliche mit 19 Jahren festgesetzt.

Zu Art I Z 2 (§ 15):

Art I Z 3 (§§ 22 ff) sieht vor, daß im Fall des Zusammentreffens verschiedener Verwaltungsübertretungen nicht mehr so wie derzeit die Strafen in jedem Fall kumuliert werden, sondern daß — bei entsprechendem zeitlichen Zusammenhang — das Absorptions- bzw. das Asperationsprinzip zur Anwendung kommen.

Dies bedeutet, daß jedenfalls für jene Fälle, in denen für die Widmung der Geldstrafen hinsichtlich der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen derzeit Unterschiedliches vorgesehen ist, eine entsprechende Aufteilungsregelung zu schaffen wäre, wollte man nicht sämtliche Geldstrafen einer einzigen Gebietskörperschaft widmen.

Eine solche Vorschrift müßte auch auf den Fall Bedacht nehmen, daß nach Verhängung einer („ersten“) Verwaltungsstrafe eine Zusatzstrafe verhängt werden kann; es müßte also auch der nach dem „ersten“ Straferkenntnis zu zahlende Strafbetrag in die Verteilung der Strafgelder im Fall der „Entkumulierung“ einbezogen werden.

Eine derartige Regelung müßte daher relativ umfangreiche Vorkehrungen treffen und würde somit einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Demgegenüber soll eine möglichst einfach zu vollziehende Regelung eingeführt werden, die jedoch auch die derzeit geltenden Sondervorschriften betreffend die Strafgeldwidmung berücksichtigt.

Als einfachste Lösung, bei der sowohl die erinstanzlichen Verwaltungsstrafbehörden als auch die unabhängigen Verwaltungssenate so wenig wie möglich administrativ belastet werden, erscheint ein Modell, bei dem alle Geldstrafen ohne Unterscheidung, ob sie im Fall der Deliktskonkurrenz verhängt wurden oder nicht, einheitlich behandelt werden. Damit jedoch die bisherigen Sonderwidmungen nicht aufgegeben werden müssen, wäre gleichzeitig vorzusorgen, daß von den insgesamt eingehobenen Strafgeldern die einzelnen berechtigten Rechtsträger (oder innerhalb der Rechtsträger die begünstigten Ressorts oder Verwaltungsbereiche) jenen Anteil bekommen, der ihrem Anteil an der Gesamtheit der Strafgelder vor der Novellierung entspricht.

§ 15 wird daher dahingehend geändert, daß alle Geldstrafen anteilmäßig auf die bisher berechtigten Rechtsträger aufgeteilt werden.

Der Anteil der einzelnen Rechtsträger bestimmt sich nach dem Anteil, den der jeweilige Rechtsträger bisher an der Gesamtsumme der Strafgelder hatte. Als Beurteilungszeitraum werden für die

Bestimmung dieser Anteile dabei die Jahre 1987 bis 1989 herangezogen.

Zu den Anteilen des Bundes und der Länder sind dabei auch Beträge zu zählen, die juristischen Personen zufließen, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft eingerichtet sind (Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, Ausgleichsfonds auf Bundesseite, Sozialhifeverbände auf Landesebene).

Der sich daraus ergebende konkrete Anteil ist für jeden der begünstigten Rechtsträger durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

Die neu gefaßte Bestimmung soll lediglich bis 31. Dezember 1992 gelten. Darüber hinaus soll die Frage der Strafgeldwidmung in die Finanzausgleichsregelung einbezogen werden.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§§ 22, 22a, und 22b):

Die Bestimmungen der §§ 22 bis 22b regeln die Vorgangsweise beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen. Derzeit gilt im Verwaltungsstrafverfahren auf Grund des § 22 VStG 1950 der Grundsatz der Strafkumulierung. Das bedeutet, daß dann, wenn jemand mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat, er für jede dieser Verwaltungsübertretungen gesondert zu bestrafen ist. Der vorliegende Entwurf zielt — einer seit langem erhobenen Forderung entsprechend — darauf ab, die Geltung des Kumulationsprinzips einzuschränken und für bestimmte Fälle — in Anlehnung an das Strafgesetzbuch — durch andere Prinzipien, nämlich das der Asperation und das der Absorption, zu ersetzen; während bei letzterem der insgesamt zur Verfügung stehende Strafrahmen jener der strengsten Strafdrohung ist, kann bei der Asperation das Höchstmaß der (im Einzelfall) strengsten Strafdrohung um die Hälfte überschritten werden.

Das Kumulationsprinzip soll so weit wie möglich abgelöst werden. Die beiden anderen zur Verfügung stehenden Prinzipien, das der Absorption und das der Asperation, verlangen aber, um angewendet werden zu können, jeweils die Feststellung, welche der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen mit der „streuisten Strafe“ bedroht sei. Noch mehr als im gerichtlichen Strafrecht kann im Verwaltungsstrafrecht eine Disproportion zwischen einzelnen Strafdrohungen bestehen, sodaß nicht von vornherein gesagt werden kann, die Strafdrohung mit der höchsten Freiheitsstrafobergrenze sei stets die strengere. Das Absorptions- und das Asperationsprinzip können daher jeweils nur innerhalb derselben Strafart (Freiheitsstrafen und Geldstrafen) zur Anwendung kommen. Nur so kann sicher gestellt werden, daß tatsächlich Vergleichbares zueinander in Relation gesetzt wird.

Was nun den von der gemeinsamen Bestrafung erfaßten Zeitraum betrifft, so war davon auszuge-

1090 der Beilagen

13

hen, daß Gegenstand der Regelung die zwischen der ersten — allenfalls auch noch nicht bekannten — Tat und der ersten Bestrafung in erster Instanz liegende Zeit sein soll. Dies bedeutet, daß im äußersten Fall all jene Verwaltungsübertretungen gleichzeitig bestraft werden, die vom Täter vor der Bestrafung in erster Instanz begangen worden sind. Da aber nicht immer alle strafbaren Handlungen einer Person bekannt sind, nicht immer dieselbe Behördenzuständigkeit gegeben ist und auch nicht immer jede der diversen Organisationseinheiten einer Behörde von den bei einer anderen Organisationseinheit dieser Behörde anhängigen Verfahren weiß, sind der getroffenen Regelung folgende Prinzipien zugrunde gelegt worden:

- wird das Verfahren hinsichtlich der verschiedenen Verwaltungsübertretungen gemeinsam geführt, so ist nur eine Strafe (= eine Geld- und/oder Freiheitsstrafe) zu verhängen;
- wird, aus welchen Gründen immer, das Verfahren nicht gemeinsam geführt, so soll, soweit dies aus Gründen der Behördenzuständigkeit zu verwirklichen ist, die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe (vergleiche § 31 StGB) gegeben sein.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich auch jener Restbereich, in dem das Kumulationsprinzip weiterhin Anwendung finden muß: dann nämlich, wenn neben einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe eine Strafe anderer Art, etwa die „gemeinnützige Leistung“ oder der Verfall, tritt, wenn für mehrere Verwaltungsübertretungen verschiedene unabhängige Verwaltungssenate zuständig sind oder wenn die zweite (dritte usw.) Tat außerhalb des oben umrissenen Zeitraumes begangen wurde. Für diesen Bereich ist im § 22a Abs. 8 die Fortgeltung des Kumulationsprinzipes vorgesehen worden.

Da das Institut der Anonymverfügung (§ 49a VStG 1950) nicht darauf abstellt, daß ein bestimmter Täter eine bestimmte Tat begangen habe, fehlt es in ihrem Rahmen ebenfalls an dem für die „Entkumulierung“ maßgeblichen Kriterium des Zusammentreffens strafbarer Handlungen desselben Beschuldigten, weshalb Verwaltungsübertretungen, die mit Anonymverfügungen geahndet werden, nicht in die „Entkumulierung“ einbezogen werden können. Dies gilt freilich nicht, wenn der mit Anonymverfügung vorgeschriebene Strafbetrag nicht einbezahlt wird und das Strafverfahren daher entsprechend dem VStG 1950 eingeleitet wird.

Was die Organstrafverfügung (§ 50 VStG) betrifft, so muß festgehalten werden, daß auch dabei keine „Entkumulierung“ Platz greifen kann, da die Organstrafverfügung von einem von der Behörde ermächtigten (Exekutiv-)Organ, nicht aber von ihr selbst erlassen wird. Auch hier steht aber einer Anwendung der neuen Regelung nichts entgegen, wenn der verhängte Strafbetrag nicht bezahlt und daher das Verfahren nach dem VStG eingeleitet wird.

Schließlich kann eine „Entkumulierung“ auch dann nicht erfolgen, wenn Delikte mit sogenannter Computerstrafverfügung geahndet werden. Dies deshalb, weil der mit diesem Rechtsinstitut zwangsläufig verbundene Schematismus der Strafbemessung die Berücksichtigung der auf den Einzelfall abzustellenden Erwägungen, die bei der „Entkumulierung“ anzustellen sind, nicht erlaubt.

Im Einzelfall ergibt sich somit folgende Vorgangsweise:

Wird das Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer Verwaltungsübertretungen gemeinsam geführt, so hat sich die Behörde zunächst darüber klarzuwerden, ob sie nur Geldstrafen, nur Freiheitsstrafen oder sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen zu verhängen habe. Bei der Beurteilung dieses Umstandes hat die Behörde einerseits von den Strafandrohungen, die für die einzelnen Verwaltungsübertretungen gesetzlich vorgesehen sind, andererseits aber von den in den §§ 10 bis 12 VStG 1950 vorgesehenen Regelungen im Interesse der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe auszugehen.

Hinsichtlich der konkreten Bestrafung sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Sind für die begangenen Verwaltungsübertretungen nur Geldstrafen angedroht oder gelangt die Behörde zur Auffassung, daß nur Geldstrafen zu verhängen sind, so ist für die Bemessung der Strafe nach dem Asperationsprinzip vorzugehen. Demnach ist nur eine Strafe zu verhängen, für deren Bemessung aber die strengste Strafandrohung maßgebend ist, die zudem bis zur Hälfte überschritten werden darf. Hat also jemand beispielsweise drei Verwaltungsübertretungen begangen, für die die Strafandrohung 1 000 S, 4 000 S und 5 000 S beträgt, so darf die Strafe für alle drei Verwaltungsübertretungen das Einerhalbfache der höchsten Strafandrohung, also 7 500 S, nicht übersteigen. Allerdings soll die Asperation nicht dazu führen, daß eine strengere Strafe verhängt werden kann, als der Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafandrohungen entspricht. Wird etwa jemand wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand und wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet (§§ 5 Abs. 1 und 20 Abs. 2 StVO 1960) bestraft, so könnte, würde ausschließlich das Asperationsprinzip gelten, eine Geldstrafe bis 75 000 S über ihn verhängt werden, obwohl die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafandrohungen — also die Höchststrafe bei Weitergeltung des Kumulationsprinzipes — bloß 60 000 S (§ 99 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a StVO 1960: 50 000 S und 10 000 S) beträgt. Um dies auszuschließen, wurde vorgesehen, daß auch bei „Asperation“ die Strafe keinesfalls höher sein darf als die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafandrohungen.

b) Im Falle, daß für Verwaltungsübertretungen ausschließlich Freiheitsstrafen zu verhängen sind, soll als weitere Maßnahme der Zurückdrängung dieser Strafart das Absorptionsprinzip gelten. Danach ist für die Bemessung der Strafe ausschließlich die stärkste Strafdrohung maßgebend. Obwohl daher der Täter verschiedene Verwaltungsübertretungen begangen hat, für die nach den §§ 11 und 12 VStG 1950 jeweils eine Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, soll er nicht strenger bestraft werden können, als es nach der Strafdrohung für jenes Delikt zulässig ist, für das die stärkste Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

c) Für den Fall, daß ein Täter mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat und sowohl Geldstrafen als auch Freiheitsstrafen zu verhängen sind, soll sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe zu verhängen sein; hiebei soll es sich jedoch um eine „Gesamtgeldstrafe“ und um eine „Gesamtfreiheitsstrafe“ handeln. Auch in diesem Fall soll das Absorptionsprinzip, und zwar auch für die Geldstrafe, gelten, also die jeweils stärkste Strafdrohung sowohl bei den Geldstrafen als auch bei den Freiheitsstrafen maßgebend sein und nicht überschritten werden dürfen. Daß hiebei für die Geldstrafe nicht das Absorptionsprinzip zur Anwendung kommt, erklärt sich aus der Überlegung, daß der Fall der Verhängung sowohl einer Freiheitsstrafe als auch einer Geldstrafe im Hinblick darauf, daß hier auch eine Freiheitsstrafe verhängt wird, nicht mit dem Fall der Verhängung bloß einer Geldstrafe vergleichbar ist.

In all diesen Fällen ist die geringste zu verhängende Strafe einerseits durch die §§ 11 und 12 VStG 1950, andererseits durch die jeweils stärkste für zusammentreffende Verwaltungsübertretungen vorgesehene Mindeststrafe bestimmt. Dabei ist auch § 20 VStG 1950, der eine außerordentliche Milderung der Strafe ermöglicht, anwendbar.

Abs. 7 regelt den Fall, daß vor einem unabhängigen Verwaltungssenat zwei oder mehrere Berufungen anhängig sind, denen Delikte zugrunde liegen, die der Zeit der Begehung nach bereits in erster Instanz durch die Verhängung einer gemeinsamen Strafe hätten geahndet werden können. Wesentlich ist, daß es nur auf den zeitlichen Zusammenhang ankommt; was die örtliche Zuständigkeit anlangt, so ist entscheidend, daß derselbe unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung über die Berufungen zuständig ist. Die „Entkumulierung“ soll im Berufungsverfahren nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Bestrafung der ersten Tat zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem das weitere, später geahndete Delikt, bereits gesetzt war. Zur „Entkumulierung“ kommt es also nur dann, wenn es um weitere Delikte geht, die vor der ersten Bestrafung in erster Instanz gesetzt worden waren.

Von der Aufnahme einer dem bisherigen § 22 Abs. 2 entsprechenden Bestimmung hinsichtlich des

Zusammentreffens von Verwaltungsübertretungen und gerichtlich zu ahndenden strafbaren Handlungen wurde im Hinblick darauf, daß eine solche Regelung entbehrlich ist, Abstand genommen.

§ 22b regelt die Zusatzstrafe. Der Zweck der Zusatzstrafe ist es, die Schlechterstellung eines Täters im Hinblick auf seine Bestrafung zu vermeiden, wenn § 22a deshalb nicht angewendet werden kann, weil das Verfahren wegen aller dem Täter vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht gemeinsam geführt worden ist oder der Beschuldigte gegen eines der in Betracht kommenden Erkenntnisse kein Rechtsmittel ergriffen hat. Voraussetzung für die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe durch die Behörde erster Instanz ist, daß bereits eine Bestrafung vorliegt und von derselben Behörde ein weiteres Verfahren wegen einer vor der ersten Bestrafung begangenen weiteren Verwaltungsübertretung geführt wird. In einem solchen Fall soll eine Zusatzstrafe verhängt werden, wenn der Bestrafte dies beantragt, aber auch von Amts wegen, wenn im konkreten Verwaltungsstrafverfahren aktenkundig wird, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Zusatzstrafe vorliegen (vgl. auch § 30a, der sicherstellen soll, daß dann, wenn vor derselben Behörde mehrere Verfahren anhängig sind und in einem Verfahren dieser Umstand aktenkundig wird, dies auch in den weiteren Verfahren entsprechend festgehalten wird).

Die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe durch die Behörde erster Instanz ist nur dann gegeben, wenn für die in Frage kommenden Verwaltungsübertretungen dieselbe Behörde zuständig ist. Wenn verschiedene Behörden zuständig sind, ist die Verhängung einer Zusatzstrafe nur durch den unabhängigen Verwaltungssenat möglich (§ 22b Abs. 2); dies aber nur dann, wenn zur Entscheidung über die Berufung in beiden (oder bei mehreren Delikten in allen) Fällen derselbe unabhängige Verwaltungssenat zuständig ist.

§ 22b Abs. 2 bewirkt, daß der unabhängige Verwaltungssenat nicht nur in den Fällen, in denen gegen mehrere Straferkenntnisse Berufung erhoben wird (vgl. § 22a Abs. 7), sondern auch dann, wenn eines der dem zeitlichen Zusammenhang der Verwaltungsübertretungen nach in Betracht kommenden Straferkenntnisse rechtskräftig geworden ist, dem Gedanken der „Entkumulierung“ entsprechend vorgehen kann und eine Zusatzstrafe zu verhängen hat. Dies ist sowohl in den Fällen möglich, in denen die erstinstanzlichen Verfahren vor derselben Behörde geführt wurden, als auch dann, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben (aber über die Berufung, sofern sie gegen alle in Frage kommenden Straferkenntnisse erhoben worden wäre, derselbe unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden hätte).

1090 der Beilagen

15

Der in § 30a Abs. 2 vorgesehene Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe bildet in diesem Zusammenhang ein weiteres Mittel, die Befassung des unabhängigen Verwaltungssenates in Fällen entbehrlich zu machen, in denen dies nicht unbedingt erforderlich ist.

Der Antrag wird in jenen Fällen eine Rolle spielen, in denen die erste Bestrafung nicht so rechtzeitig bekannt ist, daß eine Antragstellung auf Verhängung der Zusatzstrafe bereits vor der Erlassung des (weiteren) Straferkenntnisses möglich ist.

Sofern jedoch die erste Bestrafung rechtzeitig bekannt ist, kann gemäß § 22b Abs. 1 vorgegangen werden.

Die Regelung des § 22b Abs. 2 ermöglicht dem unabhängigen Verwaltungssenat eine Verhängung einer Zusatzstrafe auch in den Fällen, in denen in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung des § 51 bedeutet die Anordnung, daß für die Entscheidung über die Berufungen derselbe unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden haben müßte, daß die „Entkumulierung“ dann zum Tragen kommt, wenn die Delikte im selben Bundesland begangen wurden. Die Zuständigkeitsregelung des § 51 bietet Gewähr dafür, daß selbst in jenen Fällen, in denen ein erstinstanzliches Verfahren (in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung) gemäß § 29a an eine Behörde in einem anderen Bundesland übertragen wurde, in der Berufungsinstanz dieselbe Behörde (der unabhängige Verwaltungssenat des Landes, in dem die Taten begangen wurden) zuständig ist; insofern ergeben sich gegen die hier getroffene Regelung keine gleichheitsrechtlichen Bedenken — etwa aus der Überlegung, daß bei im selben Bundesland begangenen Verwaltungsübertretungen durch unterschiedliche Handhabung des § 29a die Anwendung der §§ 22a und 22b beeinflußt werden könnte. Aus diesem Grunde konnte von einer Novellierung des § 29a dahingehend, daß eine Übertragung stets nur auf eine Behörde im selben Bundesland zulässig ist, wie dies noch im Begutachtungsentwurf vorgesehen war, Abstand genommen werden.

§ 22b Abs. 2 bedeutet an Hand eines Beispiels folgendes: Kommt eine Bestrafung nach den Grundsätzen des § 22a deshalb nicht in Betracht, weil die Strafverfahren wegen der verschiedenen örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden nicht gemeinsam geführt werden konnten, so kann dies im Berufungsverfahren berücksichtigt werden. Durch diese Regelung wird auch eine Ungleichbehandlung jener Beschuldigten vermieden, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser und von der Bezirksverwaltungsbehörde — kumulativ — bestraft werden, während bei gleichem Sachverhalt außerhalb des Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde

von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 22a oder gemäß § 22b Abs. 1 vorgegangen werden könnte.

Die Zusatzstrafe ist über Antrag oder von Amts wegen, wenn die frühere Bestrafung im Verfahren aktenkundig wurde, zu verhängen. Das bedeutet, daß die Behörden — entgegen den im Begutachtungsverfahren diesbezüglich geäußerten Bedenken — keine Nachforschungspflicht über allfällige weitere Bestrafungen des Beschuldigten trifft. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß im Fall des § 30a Abs. 1 durch das Vermerken der Entscheidungsreihe des zunächst abgeschlossenen Verfahrens in den weiteren Verfahren die Bestrafung insoweit aktenkundig ist.

Eine Zusatzstrafe kommt nur in Betracht, soweit es sich um die Verhängung einer Strafe derselben Art handelt, wie sie im ersten Straferkenntnis verhängt wurde.

Die Höhe der Zusatzstrafe wird im Abs. 3 geregelt. Der Grundgedanke ist der, daß die Summe der über den Täter verhängten Strafen („Erststrafe“ + Zusatzstrafe) genauso hoch sein soll wie jene Strafe, die verhängt worden wäre, wenn das Verfahren hinsichtlich aller Verwaltungsübertretungen gemeinsam geführt worden wäre. Wurde daher eine Person im vorhergehenden Verfahren bereits in einem solchen Maße bestraft, daß sie auch bei Einbeziehung der nunmehr zu bestrafen Tat nicht strenger behandelt worden wäre, so ist von der Verhängung einer Zusatzstrafe überhaupt abzusehen. Das Erkenntnis hat sich daher in diesem Fall auf den Ausspruch zu beschränken, daß der Beschuldigte die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen hat, eine Strafe ist jedoch nicht auszusprechen.

Zu Art. I Z 5, 11 und 13 und 15 (Gliederung des II. Teiles):

Der II. Teil des VStG 1950 handelt vom Verwaltungsstrafverfahren. Im Hinblick darauf, daß durch die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate das Berufungsverfahren umfangreicher zu regeln ist als bisher, empfiehlt es sich, den II. Teil des VStG neu zu gliedern. Es wurde daher eine Gliederung in Abschnitte vorgenommen, und zwar zunächst in einen Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“, der die §§ 23 bis 34 umfassen wird, und sodann in einen Abschnitt „Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs“ (§§ 35 bis 39). Ein weiterer Abschnitt handelt vom „Ordentlichen Verfahren“ und umfaßt die §§ 40 bis 46. Diesem Abschnitt folgt ein Abschnitt „Abgekürztes Verfahren“, der die §§ 47 bis 50 umfaßt und die Strafverfügung, die Anonymverfügung und das Organstrafmandat behandelt. Ihm schließt sich ein Abschnitt unter dem Titel „Rechtsschutz“ über das neugeordnete Berufungsverfahren an.

Zu Art. I Z 6 (§ 24):

§ 24 Satz 2 wird durch Aufnahme jener Verfahrensbestimmungen für die unabhängigen Verwaltungssenate im AVG 1950 ergänzt, die entweder nur für die Verfahren gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 und 3 B-VG von Bedeutung sind oder Angelegenheiten betreffen, die im VStG 1950 eine gesonderte Regelung erfahren. Die §§ 67e, 67f Abs. 1 und 2 sowie 67g AVG 1950 sind dabei nicht aufgenommen, sodaß sie auch im Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung kommen. Die entsprechenden VStG-Regelungen, die im Begutachtungsentwurf vorgesehen waren, konnten daher im vorliegenden Entwurf entfallen.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich aus der Aufnahme des § 66 Abs. 2 AVG 1950 in die Liste jener Bestimmungen, die im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden sind. Eine Anwendung dieser Bestimmung auch im Verwaltungsstrafverfahren wird dadurch mit Rücksicht auf Bedenken der Administrativbehörden ausgeschlossen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat nicht bedeutet, daß dieser — im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung — keine mittelbaren Erhebungen durchführen lassen könnte. Der unabhängige Verwaltungssenat kann in Vorbereitung der Verhandlung Erhebungen durch andere Behörden vornehmen lassen. Insbesondere im Falle mangelfhafter Sachverhaltsermittlung durch die erinstanzliche Behörde wird dies schon im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob eine Aufhebung des angefochtenen Bescheids auf Grund der Aktenlage erforderlich ist, geboten sein.

Zu Art. I Z 7 (§ 29a):

§ 29a wird lediglich reaktionell geändert, sodaß insbesondere klargestellt wird, daß auch die Übertragung des Strafvollzugs nur an eine Behörde übertragen werden kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Hinsichtlich der Möglichkeit, in Angelegenheiten der Bundesverwaltung das Strafverfahren auch an eine Behörde in einem anderen Bundesland zu übertragen, erfährt § 29a keine Änderung. Gemäß § 51 ist für die Bestimmung der Berufungsbehörde der Tatort maßgeblich. Aus diesem Grund kann es im Falle einer Berufung auch zu einer „Entkumulierung“ hinsichtlich aller in einem entsprechenden zeitlichen Zusammenhang stehender Verwaltungsübertretungen, die im selben Bundesland begangen wurden, kommen.

Zu Art. I Z 9 (§ 30 Abs. 3):

Die formelle Aufhebung eines Straferkenntnisses des unabhängigen Verwaltungssenats soll von diesem selbst vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 30a):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die verfahrensrechtlichen Begleitregelungen zu den allgemein-verwaltungsstrafrechtlichen Vorschriften über die „Entkumulierung“. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung legt kein übermäßiges Gewicht darauf, daß die Behörde das Verfahren wegen mehrerer Verwaltungsübertretungen gemeinsam führt. Freilich wird es im „Normalfall“ zweckmäßig sein, das Verfahren hinsichtlich zweier Verwaltungsübertretungen, für deren Ahndung dieselbe Behörde zuständig ist und für die der erforderliche zeitliche Zusammenhang gegeben ist, gemeinsam zu führen, doch können Zweckmäßigkeitserwägungen verschiedener Art (etwa weil in der einen Angelegenheit die Ermittlungen bereits abgeschlossen wurden, während dies für die andere nicht zutrifft, oder weil es sich bei der einen Angelegenheit um eine Bagatelle [zB „Parkdelikt“] handelt, während für die Bewältigung der anderen „Spezialistenarbeit“ [Wirtschafts- oder Umweltverwaltungsstrafrecht] erforderlich ist) durchaus die gesonderte Führung der Verfahren nahelegen. In solchen Fällen muß sichergestellt werden, daß die Kenntnis von der Existenz des anderen Verfahrens aktenkundig wird, damit die Voraussetzung für die Verhängung einer Zusatzstrafe geschaffen ist. Die „Anhängigkeit“ eines weiteren Verwaltungsstrafverfahrens kann im wesentlichen auf zwei Wegen aktenkundig werden: einerseits wenn dies der Beschuldigte selbst angibt, andererseits wenn dieses Faktum im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bekannt wird. Eine Ermittlungsverpflichtung der Behörde ist jedoch nicht abzuleiten. Das im Entwurf vorliegende Gesetz stellt ausdrücklich auf den Umstand ab, daß das weitere Verfahren aktenkundig wird, nicht aber auf den objektiven Tatbestand, daß ein Verfahren anhängig ist.

Dementsprechend besteht etwa für ein Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien keine Verpflichtung zu prüfen, ob gegen denselben Beschuldigten, gegen den es ein Strafverfahren führt, bei ihm oder einer anderen Dienststelle der Bundespolizeidirektion Wien ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Gleiches gilt für verschiedene Organisationseinheiten der Ämter der Landesregierungen und der Bezirksverwaltungsbehörden. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Beschuldigten, selbst einen Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe zu stellen, erscheint dies auch unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Erfordernisse vertretbar.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz stellt daher zwei Alternativen nebeneinander: Entweder die Behörde — dies kann auch die Berufungsbehörde sein — führt die Verfahren gemeinsam oder sie verschafft sich vor der Entscheidung in der Sache und somit vor Festsetzung der Strafe Kenntnis vom Stand des anderen (ihr bekannt gewordenen) Verfahrens. Damit wird in diesem anderen Verfahren,

1090 der Beilagen

17

sollte es noch nicht abgeschlossen sein, die Existenz des Parallelverfahrens aktenkundig (die entsprechenden Anregungen im Begutachtungsverfahren, den Stand des Verfahrens in dem mit Erkenntnis abgeschlossenen Verfahren aktenkundig zu machen, wurden daher nicht aufgegriffen; der Sinn der Regelung geht dahin, sicherzustellen, daß in dem noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Verhängung einer Strafe evident gehalten wird; das Festhalten in dem abgeschlossenen Verfahren hätte demgegenüber keinerlei praktischen Wert). Sollte dieses andere Verfahren hingegen bereits rechtskräftig abgeschlossen worden sein, so kann im nunmehr spruchreif gewordenen Verfahren bereits eine Zusatzstrafe festgesetzt werden. Durch diese Regelung bleibt es somit einerseits der Behörde überlassen, festzulegen, ob sie die Verfahren gemeinsam führen will oder nicht, andererseits erwächst dem Beschuldigten daraus, daß nicht gemeinsam geführt wird, kein Nachteil.

Abs. 2 stellt klar, daß ein Antrag, eine verhängte Strafe in eine Zusatzstrafe umzuwandeln, zwar innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht werden muß, aber selbstständig gestellt werden kann und daher nicht in Form eines Rechtsmittels (Einspruch oder Berufung) gestellt werden muß. Diese Regelung soll der Verfahrensvereinfachung dienen. In einem solchen Fall obliegt es der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, über den Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe zu entscheiden und, wenn der Antrag nicht ab- oder zurückzuweisen ist, auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe zu erkennen, wobei dies in derselben Form zu erfolgen hat wie die schon erfolgte Bestrafung. Devolutiv wirkt ein solcher Antrag nur dann, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, sodaß die Zusatzstrafe nur von dem „übergeordneten“ unabhängigen Verwaltungssenat festgesetzt werden kann.

Wird die Umwandlung in eine Zusatzstrafe im Rahmen eines Rechtsmittels geltend gemacht, so genügt es, wenn der Berufungswerber auf die frühere Bestrafung konkret (Angabe der maßgeblichen Bescheidtaten) hinweist. Ein eigener Antrag, für den Fall der Nichtstattgebung zumindest die Strafe unter Anwendung des § 22 b neu zu bemessen (dh. eine Zusatzstrafe zu verhängen), ist somit nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 12 (§ 36):

§ 36 Abs. 1 wird übereinstimmend mit dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit formuliert.

Zu Art. I Z 14 (§ 40 Abs. 2 und 3):

Die geltende Regelung des § 40 Abs. 2 wurde in der Weise übernommen, daß dessen letzter Satz nunmehr einen eigenen Absatz bildet. Der bisherige erste Satz des § 40 Abs. 2 VStG 1950 wurde dahin-

gehend ergänzt, daß der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen ist, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beiziehen zu können. Diese Ergänzung ist durch Art. 6 Abs. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention bedingt.

Der bisherige letzte Satz des Abs. 2 wurde in einem eigenen Absatz formuliert.

Zu Art. I Z 16 (§ 47):

Der Abs. 1 bringt hinsichtlich der bestehenden Rechtslage insofern eine Änderung, als bei der Verhängung einer Strafe mittels Strafverfügung beim Zusammentreffen verschiedener Verwaltungsübertretungen auf die Möglichkeit einer Strafbemessung nach dem Asperationsprinzip Bedacht genommen wird. Werden durch Strafverfügung mehrere Verwaltungsübertretungen bestraft, so hat die Verwaltungsstrafbehörde, die bisher für jede einzelne Verwaltungsübertretung grundsätzlich einen Strafrahmen von je 3 000 S zur Verfügung hatte, also beispielsweise für drei Verwaltungsübertretungen Strafen von insgesamt bis zu 9 000 S verhängen konnte, nur mehr die Möglichkeit, bei Deliktsmehrheit eine einzige Strafe im Betrag bis zu 4 500 S festzusetzen. Damit wird auch in diesem Bereich die Höhe der verhängbaren Strafen verringert.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß der zweite Satz der derzeit geltenden Fassung im Hinblick auf die unter einem beabsichtigten Neuregelung des § 18 AVG 1950 entbehrlich ist.

Zu Art. I Z 17 (§ 49):

Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, daß die bestehende Regelung im Hinblick auf die Neugestaltung des Berufungsverfahrens geändert werden mußte. Nach wie vor soll gelten, daß ein Einspruch grundsätzlich dazu führt, daß die Strafverfügung außer Kraft tritt und die Behörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, nunmehr das ordentliche Verfahren einzuleiten hat. Nach derzeit geltender Rechtslage ist aber dann, wenn sich der Einspruch ausdrücklich nur auf das Ausmaß der auferlegten Strafe oder auf die Entscheidung über die Kosten bezieht, der Einspruch als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen. Eine derartige Regelung empfiehlt sich nach der Neugestaltung des Berufungsverfahrens nicht mehr. Vielmehr soll über einen derartig beschränkten Einspruch ebenfalls die Behörde entscheiden, die die Strafverfügung erlassen hat. Ihre Entscheidungsbefugnis soll sich aber lediglich darauf beschränken, die Strafe zu bestätigen, herabzusetzen oder von ihr ganz abzusehen sowie über die Kosten abzusprechen. Über diesen Bescheid kann sodann das Berufungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Der Abs. 3 entspricht dem geltenden § 49 Abs. 4 VStG.

Zu Art. I Z 18 (§§ 51 bis 51i):

Im neu eingefügten 5. Abschnitt „Rechtsschutz“ wird das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten geregelt.

Grundsätzlich ist zu diesen Vorschriften vorauszuschicken, daß die unabhängigen Verwaltungssenate vom Bundesverfassungsgesetzgeber „zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der... Verwaltung“ berufen wurden und im Hinblick auf Art. 6 EMRK eine gerichtsähnliche Stellung, die ihnen die Qualifikation als Tribunal im Sinn des Art. 6 EMRK verleiht, besitzen.

§ 51 regelt die Berufung im Verwaltungsstrafverfahren. In Abs. 1 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß dem Beschuldigten ein Berufungsrecht zusteht. Darüber hinaus wird die örtliche Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate geregelt. In jedem Land soll ein unabhängiger Verwaltungssenat errichtet werden, seine örtliche Zuständigkeit soll sich auf das gesamte Land erstrecken.

Der Abs. 2 des § 51 bleibt seinem Inhalt nach unverändert. Der bloß erläuternde zweite Satz dieser Bestimmung konnte entfallen.

In Abs. 3 entfällt die im Hinblick auf § 63 Abs. 5 AVG 1950, der auch im Verwaltungsstrafverfahren anwendbar ist, entbehrliche Regelung über die Berufungsfrist.

Abs. 4 entspricht der geltenden Regelung des Abs. 6 (vgl. die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516).

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention ist dafür vorzusorgen, daß zumindest im Verwaltungsstrafverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Verfahrenshilfe gewährt wird. Dem Vorbild des § 26 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes 1985 folgend wird daher vorgesehen, daß die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der Berufungsfrist beantragt werden kann und über diesen Antrag der unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden hat. Die Gewährung der Verfahrenshilfe betrifft insbesondere die Ausführung des Rechtmittels, also der Berufung, sodaß die Berufungsfrist erst mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes als Verteidiger und mit der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides an diesen zu laufen beginnt. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist, sofern noch keine Berufung erhoben wurde, bei der Behörde erster Instanz einzubringen. Den Behörden der ersten Instanz ist daher der Umstand, daß die Rechtmittelfrist noch nicht zu laufen begonnen hat, bekannt.

§ 51a regelt die Verfahrenshilfe im Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in Verwaltungsstrafangelegenheiten. Die Regelung orientiert sich an § 41 StPO. Unter den Vorausset-

zungen des § 41 StPO soll die Bewilligung der Beigabe eines Verteidigers erfolgen.

Es ist daher zu beurteilen, ob der Beschuldigte die Kosten tragen kann, und ob die Bestellung eines Verteidigers im Interesse der Rechtfertigung, insbesondere einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

Die Frage der Kostentragung für die Verfahrenshilfe wird in einem noch vorzulegenden Entwurf einer Novelle zur Rechtsanwaltsordnung zu regeln sein.

§ 51b regelt die Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung durch die Behörde, die die Strafe verhängt hat.

Dieses Rechtsinstitut soll es den Behörden der ersten Instanz ermöglichen, in Fällen, in denen auf Grund der Berufung ersichtlich ist, daß der Berufungswerber gute Gründe für seinen Standpunkt ins Treffen führen kann (so etwa, wenn etwaige Verfahrensfehler oder die Notwendigkeit der Ergänzung des Sachverhalts offenbar werden), selbst neuerlich in der Sache zu entscheiden. Grundgedanke der Regelung ist es, eine Inanspruchnahme der unabhängigen Verwaltungssenate nach Möglichkeit entbehrlich zu machen und dem Beschuldigten in einem vereinfachten Verfahren gegebenenfalls zu seinem Recht zu verhelfen. Als Anwendungsbereich der Bestimmung werden Fälle in Frage kommen, in denen auf Grund der Ausführungen des Berufungswerbers erkennbar ist, daß die Bestrafung — sei es aus verfahrensrechtlichen oder aus materiellen Gründen — rechtswidrig war. Aus diesem Grund wird der Administrativinstanz eine Frist von drei Monaten zur Erlassung der Berufungsvorentscheidung eingeräumt. Während dieser Zeit ist die Behörde zu allen erforderlichen Verfahrenshandlungen (insbesondere Erhebungen) zuständig, sofern sie nicht schon vorher die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgelegt hat. Eine Pflicht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung besteht jedoch nicht. Die Möglichkeit, eine Berufungsvorentscheidung zu erlassen, bedeutet auch nicht, daß die Behörde erster Instanz Berufungen grundsätzlich nicht vor Ablauf der eingeräumten Frist von drei Monaten für die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung vorzulegen brauchte. Das Institut der Berufungsvorentscheidung soll nicht dazu führen, daß die erstinstanzlichen Behörden in allen Berufungsfällen ein zusätzliches Verfahren abwickeln; es soll aber die Möglichkeit bestehen, in jenen Fällen, in denen eine Grobprüfung (oder Plausibilitätsprüfung) ergibt, daß dem Berufungsantrag (zumindest teilweise) stattzugeben sein könnte, entsprechende weitere Erhebungen zu treffen. Die Regelung geht dabei davon aus, daß eine derartige Einschätzung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, relativ leicht fallen wird.

1090 der Beilagen

19

In verwaltungsökonomischer Hinsicht ist auch in Erwägung zu ziehen, daß im Falle einer endgültigen Erledigung der Verwaltungsstrafsache durch die Behörde erster Instanz für diese Behörde auch die Notwendigkeit entfällt, an einem Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat teilzunehmen. Abgesehen davon, daß den Verwaltungsbehörden durch dieses Institut die Möglichkeit gegeben wird, allenfalls aufgetretene Fehler durch eine eigene Entscheidung zu bereinigen, ergibt sich damit auch insofern ein Anreiz für die Strafbehörden, gegebenenfalls eine Berufungsvorentscheidung zu erlassen.

Wenngleich angesichts der vorliegenden Zahlen über die Erfolgsquoten von Berufungen im Verwaltungsstrafverfahren (insgesamt rund 20%) nicht damit zu rechnen ist, daß die Zahl der den unabhängigen Verwaltungssenaten vorzulegenden Berufungen durch das Institut der Berufungsvorentscheidung wesentlich gesenkt wird, wird ein gewisser aufwandsminimierender Effekt damit zu erzielen sein.

Die Regelung des § 51c liegt im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsstrafverfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten. Ihre verfassungsgesetzliche Grundlage findet sie in Art 129b Abs. 5 B-VG idF der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988. Durch ein einzelnes Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates soll eine Berufungsvorentscheidung demnach dann zulässig sein, wenn in der ersten Instanz weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Das Abstellen auf die in erster Instanz verhängte Strafe erscheint bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung insofern verfassungsrechtlich vertretbar, als die Höhe der von der Administrativinstanz verhängten Strafe als Indiz für die Schwere des erhobenen Vorwurfs gewertet werden kann. Demgegenüber könnte sich bei einer Abgrenzung, die an der für die vorgeworfene Tat bestehenden gesetzlichen Strafdrohung orientiert ist, die Problematik ergeben, daß es bei einem wenig differenzierten Strafrahmen — solche Regelungen sind im Verwaltungsstrafrecht nicht selten — schwerfallen könnte, das unterschiedliche Gewicht der im Einzelfall jeweils verhängten Sanktionen (und eben daran soll die Abgrenzung zwischen der kollegialen und der individuellen Zuständigkeit orientiert sein!) angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird nicht übersehen, daß das Abstellen auf die verhängte Strafe zu dem Bedenken führen könnte, daß im Hinblick auf § 19 Abs. 2 VStG 1950 die Höhe der Strafe auch unter Bedachtnahme auf das Einkommen des Beschuldigten zu verhängen ist und auf diese Weise die Zuständigkeitsfrage von diesem Moment mitbestimmt wird. Alles in allem scheint aber ein Strafbetrag von 10 000 S eine Grenze darzustellen, die — wie erwähnt unter Zugrundelegung einer (verfassungsrechtlichen zulässigen)

Durchschnittsbetrachtung — ein taugliches Differenzierungskriterium hinsichtlich der für die Zuständigkeitsregelung maßgeblichen Schwere der im Einzelfall verhängten Sanktion darstellt (vgl. dazu auch Art. 131 Abs. 3 B-VG, der gleichfalls auf die Höhe der verhängten Geldstrafe abstellt!).

Durch ein einzelnes Mitglied entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate ferner gemäß § 51c auch dann, wenn die angefochtene Entscheidung ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist. Zum Begriff des verfahrensrechtlichen Bescheides wird auf die Erläuterungen zu dem unter einem vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird, hingewiesen.

§ 51d regelt die Frage, wem Parteistellung im Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zukommt. Neben dem Beschuldigten soll auch die Behörde, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, Partei dieses Verfahrens sein. Ob darüber hinaus noch weitere Verfahrensparteien bestehen, hängt von den Verwaltungsvorschriften ab. Soweit in Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden (beispielsweise den Arbeitsinspektoraten) ein Berufungsrecht eingeräumt ist, sind auch diese Parteien des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt, daß über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage in einem öffentlichen Verfahren entschieden wird. Dieser Anforderung entsprechend sieht § 51e die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor, die öffentlich zu sein hat (§ 51e Abs. 1).

Für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten soll der Grundsatz gelten, daß eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen ist, dies jedoch nicht ohne Ausnahme:

1. Von einer Verhandlung kann abgesehen werden, wenn auf Grund der Berufung schon ersichtlich ist, daß die Prozeßvoraussetzungen nicht gegeben sind und die Berufung daher zurückzuweisen ist, oder aber auch, wenn aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aus inhaltlichen oder formalen Gründen (bzw. auch wegen eingetretener Verjährung, die sowohl inhaltliche als auch formale Aspekte aufweist) aufzuheben ist. In letzterem Falle wird zugunsten des Beschuldigten entschieden, sodaß ein Interesse des Beschuldigten an der Durchführung einer Verhandlung wohl nicht besteht. Für den Fall, daß die Prozeßvoraussetzungen nicht gegeben sind, handelt es sich in aller Regel um eine Rechtsfrage, für die auch in einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen Entscheidungsgrundlagen gefunden werden können.

2. Wird in einer Berufung ausschließlich eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht

und bleibt sohin der Sachverhalt, von dem die erstinstanzliche Behörde ausgegangen ist, unbestritten, so wird ebenfalls eine mündliche Verhandlung grundsätzlich nicht erforderlich sein. Von einer Verhandlung kann in derartigen Fällen deshalb abgesehen werden, weil in der Verhandlung vor allem Fragen des Sachverhaltes geklärt werden sollen, nicht aber Rechtsfragen. Diese Ausnahme soll aber nur dann gelten, wenn eine Verhandlung in der Berufung nicht ausdrücklich verlangt wurde.

3. Schließlich sieht der vorliegende Entwurf vor, daß der Beschuldigte auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten kann. Bei dieser Regelung wird von der Überlegung ausgegangen, daß es vor allem im Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten gelegen ist, daß seine Angelegenheit in einer Verhandlung erörtert wird, sodaß ihm auch die Möglichkeit gegeben werden kann, im konkreten Fall von einer solchen Verhandlung Abstand zu nehmen. Ein solcher Verzicht auf die Verhandlung kann jederzeit bis zum Beginn der Verhandlung ausgesprochen werden, er muß daher nicht schon in der Berufung geltend gemacht werden. Ein solcher Verzicht scheint auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK zulässig (vgl. IntKommEMRK, Miehsler/Vogler, Art. 6, Rz 333, und DR 6, 113).

Da die Judikatur der europäischen Instanzen zu dieser Frage noch nicht gefestigt erscheint, ist die Bestimmung dahingehend formuliert, daß der Senat nicht gezwungen ist, im Falle des Verzichtes des Beschuldigten von der Durchführung einer Verhandlung abzusehen. Sofern daher auf Grund der EMRK Fälle denkbar sind, in denen nach Abwägung der vom Beschuldigten angegebenen Gründe für den Verzicht und dem öffentlichen Interesse an der Verhandlung die Durchführung einer Verhandlung — insbesondere im Interesse der Rechtspflege — geboten wäre, wäre der unabhängige Verwaltungssenat gehalten, in verfassungskonformer Interpretation des § 51e Abs. 3 VStG ungeachtet des Verzichtes eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht der Abs. 4 vor, daß die Ladung zur mündlichen Verhandlung so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß dem Beschuldigten mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gemäß § 67g AVG 1950 in Verbindung mit § 24 VStG 1950 das Erkenntnis öffentlich zu verkünden.

§ 51f regelt die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Von einer genauen Regelung des Ablaufes der Verhandlung wurde im Hinblick auf die Organisationskompetenz der Länder Abstand genom-

men. Nach dem Aufruf der Sache ist der Gegenstand der Berufungsverhandlung darzulegen. Den Parteien des Verfahrens ist sodann Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Daran anschließend wird das Beweisverfahren durchgeführt.

Hervorzuheben ist Abs. 2, der eine Verhandlung auch für die Fälle vorsieht, in denen eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Das Nichterscheinen des Beschuldigten soll nicht verhindern, daß das Verfahren gegen ihn durchgeführt werden kann.

Der vorliegende Entwurf enthält keine speziellen Regelungen über die öffentliche mündliche Verhandlung und das Beweisverfahren. Diesbezüglich gelten vielmehr die Bestimmungen des AVG 1950, das in den §§ 40 und 43 sowie 44 nähere Vorschriften über die Verhandlung und deren Anberaumung enthält. Hinsichtlich des Beweisverfahrens wird auf den 2. Abschnitt des II. Teiles des AVG 1950 (§§ 45 ff) verwiesen.

Der Art. 6 Abs. 3 lit. d der Europäischen Menschenrechtskonvention räumt dem Beschuldigten das Recht ein, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. Im Hinblick auf diese Garantie wurde im § 51g Abs. 2 eine derartige Berechtigung zur Fragestellung ausdrücklich verankert. Nähere Bestimmungen über Beweisanträge finden sich im § 43 Abs. 4 AVG 1950.

Der Abs. 3 folgt der Regelung des § 252 StPO.

Abs. 4 ist von dem Grundgedanken geleitet, daß der Beschuldigte Gelegenheit haben soll, sich zu allen Beweismitteln, die Grundlage des Erkenntnisses sein sollen, zu äußern.

§ 51g sieht hinsichtlich der Verlesung von Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder vom Zeugen bzw. von Gutachten Sachverständiger eine der StPO nachgebildete Regelung vor.

§ 51h geht davon aus, daß das Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat möglichst in einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden sollte. Es wird vor allem beim unabhängigen Verwaltungssenat liegen, durch eine Ladung aller Zeugen und Sachverständigen dieser gesetzgeberischen Absicht zu entsprechen. Die Vertagung von Verhandlungen soll die Ausnahme bilden. Im übrigen enthält diese Bestimmung formale Vorschriften für den Abschluß des Verfahrens.

§ 51i regelt den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Er sieht vor, daß bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der mündlichen Verhandlung vor demselben Senat vorgebracht wurde. In dieser Regelung kommen zwei Grundgedanken zum Ausdruck:

Zum einen sollen in der mündlichen Verhandlung alle Aspekte des Falles gründlich erörtert werden und soll insbesondere der Beschuldigte über alle Sachverhaltselemente, die in die Erkenntnisfindung einfließen sollen, informiert werden. Es dürfen keine Begründungselemente in die Erkenntnisfindung einfließen, die nicht in der Verhandlung erörtert worden sind.

Zum anderen soll eine Änderung in der personellen Zusammensetzung der Kammer bzw. in der Person des „Einzelrichters“ unzulässig sein. Jenes Organ (Kammer oder „Einzelrichter“), das in der mündlichen Verhandlung einen unmittelbaren Eindruck von den Beweismitteln und der Persönlichkeit des Beschuldigten erlangt hat, soll auch über die Sache entscheiden. Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Kammer bedingen daher eine Wiederholung des Beweisverfahrens (vgl. § 67f Abs. 1 AVG 1950).

Zu Art. I Z 19 (§ 52a Abs. 1):

Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, kann den unabhängigen Verwaltungssenaten von Verfassungen wegen keine Kompetenz zur Aufhebung rechtskräftiger Bescheide von Verwaltungsbehörden zukommen. Hinsichtlich der erstinstanzlichen Straferkenntnisse wird daher vorgesehen, daß sie durch die Behörde, die das Erkenntnis erlassen hat, oder durch die dieser Behörde sachlich übergeordnete Oberbehörde aufgehoben werden können.

Hinsichtlich der von den unabhängigen Verwaltungssenaten selbst erlassenen Erkenntnisse sind dagegen diese Behörden zuständig, unter den Voraussetzungen des § 52a Abs. 1 erster Satz das Erkenntnis aufzuheben.

Zu Art. I Z 20 (§ 53 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, eine Verwaltungsfreitsstrafe auch dann im gerichtlichen Gefangenenehaus zu vollziehen, wenn ansonsten die gerichtliche Untersuchungshaft zu verhängen wäre (vgl. § 180 Abs. 4 StPO).

Zu Art. I Z 21 (§ 53c Abs. 6):

Verwaltungshäftlinge, die nicht in einem gerichtlichen Gefangenenehaus untergebracht sind, kommen nicht in den Genuß der Unfallfürsorge, die im einzelnen im § 76 ff des Strafvollzugsgesetzes geregelt ist. Diese Differenzierung kann weder aus sozialen Gründen befriedigen, noch unter dem Gleichheitssatz gerechtfertigt werden. Sie soll daher beseitigt werden.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 56):

Der geltende § 56 Abs. 1 ist durch die Aufhebung des § 1339 ABGB durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 496/1974 und die Neufassung des Musterschutzgesetzes (nunmehr BGBl. Nr. 261/1970) überholt.

Die Bestrafung der Ehrenkränkung fällt gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, nunmehr in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Da die Erklärung einer Verwaltungsübertretung zum Privatanklaggedelikt bei historischer Auslegung in die Kompetenz des Bedarfsgesetzgebers fällt, ist die Regelung, welche Delikte Privatanklaggedelikte darstellen, weiterhin im VStG 1950 zu treffen. Es entfällt daher lediglich das Zitat der Gesetzesstelle.

In inhaltlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß unter „Ehrenkränkung“ jene Tatbestände zu verstehen sind, die in Nachfolge des § 1339 ABGB von den Ländern, gestützt auf die seit 1975 bestehende Kompetenz erlassen werden, gleichgültig, welche terminologische Bezeichnung die Länder für die inhaltlich diesen Tatbestand darstellenden Delikte wählen (vgl. Walter — Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁴, Rz 904).

In Abs. 3 wird die auf Grund Art. 129a B-VG erforderliche Ergänzung betreffend die Anwendbarkeit des § 73 AVG 1950, der auf Grund § 24 VStG 1950 im Verwaltungsstrafverfahren ansonsten nicht gilt, getroffen. Die unabhängigen Verwaltungssenate können daher vom Privatankläger mittels Devolutionsantrags im Fall der Säumnis der erstinstanzlichen Behörde angerufen werden. Aus dem B-VG ergibt sich eindeutig, daß es für die unabhängigen Verwaltungssenate keine sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden gibt, sodaß ein Devolutionsantrag bei Säumnis des unabhängigen Verwaltungssenats nicht in Frage kommt. Von einer ausdrücklichen Nennung der Säumnis der ersten Instanz konnte daher Abstand genommen werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 64 Abs. 1 und 2):

Die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate dient der Verbesserung des Rechtschutzes.

Es scheint daher gerechtfertigt, für das Verfahren vor diesen Behörden einen besonderen Kostenbeitrag vorzusehen, der vom Beschuldigten zu entrichten ist, sofern seine Berufung keinen Erfolg hat.

Für das Berufungsverfahren wird ein Kostenbeitrag von 20% der verhängten Strafe festgelegt. Von der Erhebung eines eigenen Beitrags für das Verfahren im Falle einer allfälligen Berufungsvorentscheidung wurde im Hinblick auf § 65 abgesehen.

Zu Art. I Z 26 (§ 66a):

Entsprechend der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind auch Verweise auf Rechtsvorschriften derselben normsetzenden Autorität mangels ausdrücklicher Anordnung als statistische Verweise zu lesen. Es ist daher vorzusehen, daß die im VStG 1950 enthaltenen Verweise auf andere Rechtsvorschriften des Bundes als solche auf die jeweils geltende Fassung des Gesetzes zu verstehen sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 2:

(2) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Jugendlicher), so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

§ 15:

§ 15. Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Sozialhilfe dem Land, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde.

§ 22:

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

§ 22. (1) Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gerichte zu ahndenden strafbaren Handlungen.

keine Entsprechung

§ 24:

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4,

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 Abs. 2:

(2) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt (Jugendlicher), so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

§ 15:

§ 15. (1) Geldstrafen fließen den bisher begünstigten Rechtsträgern anteilmäßig zu. Die Anteile werden durch Verordnung der Bundesregierung entsprechend dem durchschnittlichen Anteil dieser Rechtsträger an den Geldstrafen in den Jahren 1987, 1988 und 1989 festgelegt. In der Verordnung ist auch nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Vorgangsweise beim Ablösen bei der Abrechnung und bei der Zuweisung der Strafgelder festzulegen.

(2) Der Erlös verfallener Sachen fließt, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Sozialhilfe dem Land, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde.

§ 22:

Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen

§ 22. Hat jemand durch mehrere selbständige Taten oder durch eine Tat, die unter einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, so ist er nach den §§ 22a und 22b zu bestrafen.

§§ 22a und 22b

§ 24:

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4,

Geltende Fassung

11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 29a:

§ 29a. Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges auf eine andere sachlich zuständige Behörde übertragen, und zwar hinsichtlich des Strafverfahrens nur an jene sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, hinsichtlich des Strafvollzuges nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde. In den Angelegenheiten der Landesverwaltung kann das Strafverfahren überdies nur auf eine Behörde im selben Bundesland übertragen werden.

keine Entsprechung

keine Entsprechung

§ 36:

§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben, oder aber, wenn der Grund der Festnehmung schon vorher wegfällt, freizulassen; er ist ehestens, womöglich bei seiner Festnehmung, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnehmung und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die Behörde hat den Übernommenen sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Übernahme zu vernehmen. Über den Zeitraum von 48 Stunden, von der Festnehmung an gerechnet, ist eine Verwahrung für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens unzulässig.

(2) Bei der Festnehmung und Anhaltung ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für die Anhaltung gilt § 53c Abs. 1 und 2 sinngemäß; das Erfordernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.

Vorgeschlagene Fassung

11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67f Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 78a, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 29a:

§ 29a. Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf in Angelegenheiten der Landesverwaltung nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug, gleich um welche Angelegenheit es sich handelt, nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde übertragen werden.

§ 30 Abs. 3 zweiter Satz:

Ergibt sich später, daß das Verwaltungsstrafverfahren nicht hätte durchgeführt werden sollen, so hat die Behörde erster Instanz, wenn aber in der Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, dieser, das Straferkenntnis außer Kraft zu setzen und das Verfahren einzustellen.

§ 30a**§ 36:**

§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund für die Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Er ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die Behörde hat den Angehaltenen unverzüglich zu vernehmen. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.

(2) Bei der Festnehmung und Anhaltung ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für die Anhaltung gilt § 53c Abs. 1 und 2 sinngemäß; das Erfordernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.

Geltende Fassung

(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen, eine sonstige Person seines Vertrauens oder einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Verwaltungsstrafbehörde die Verständigung vorzunehmen.

(4) Für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens Verwahrte dürfen von ihren Angehörigen, Rechtsbeiständen oder den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates besucht werden. Für den Brief- und Besuchsverkehr gilt § 53c Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 40 Abs. 2:

(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkte zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkte schriftlich zu rechtfertigen. Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Behörde seines Aufenthaltsortes veranlassen.

§ 47:

§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder eine Verwaltungsübertretung auf Grund automatischer Überwachung festgestellt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im vorhinein

Vorgeschlagene Fassung

(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Verwaltungsstrafbehörde die Verständigung vorzunehmen.

(4) Für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens Angehaltene dürfen von ihren Angehörigen und Rechtsbeiständen sowie von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates besucht werden. Für den Brief- und Besuchsverkehr gilt § 53c Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 40 Abs. 2 und 3:

(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

(3) Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Gemeinde seines Aufenthaltsortes veranlassen.

§ 47:

§ 47. (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn eine Verwaltungsübertretung auf Grund automatischer Überwachung festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S, in Fällen des § 22a Abs. 2 bis zu 4 500 S, festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie dann, wenn sich die Anzeige nur auf eine Verwaltungsübertretung bezieht, unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung

Geltende Fassung

festgesetzte Geldstrafe bis zu 1 000 S verhängen darf. Derart ausgefertigte Strafverfügungen bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 49:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mündlich Einspruch erheben und zugleich die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde, von der die Strafverfügung erlassen worden ist, einzubringen.

(2) Wird im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten in Beschwerde gezogen, so ist er als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen.

(3) In allen anderen Fällen tritt die Strafverfügung durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches außer Kraft und ist das ordentliche Verfahren einzuleiten, wobei der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 gilt. In diesem Verfahren hat die Behörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe aussprechen.

(4) Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 51:

§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde zu. Entscheidungen solcher Behörden sind in allen Fällen endgültig.

(2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden und deren Organen die Berufung zusteht, bestimmen die Verwaltungsvorschriften. Das Berufungsrecht des Privatklägers ist im § 56 dieses Gesetzes geregelt.

(3) Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Berufung kann auch mündlich angebracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages.

Vorgeschlagene Fassung

eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 2 000 S verhängen darf.

§ 49:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 51:

§ 51. (1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde.

(2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden Berufung erheben können, bestimmen die Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages.

Geltende Fassung

(4) In der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung kann die Berufungsbehörde bei Überwiegen rücksichtswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen; ein gleiches gilt, wenn innerhalb der Berufungsfrist ein Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe gestellt wird.

(5) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb eines Jahres ab Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Privatanklagesachen.

(6) Ein festgenommener Beschuldigter kann während seiner Verwahrung einen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgeben.

keine Entsprechung

§ 52a Abs. 1:

§ 52a. (1) Von Amts wegen kann ein rechtskräftiger Bescheid, durch den zum Nachteil des Bestraften das Gesetz offenkundig verletzt worden ist, von der Behörde, die ihn erlassen hat, oder von der Berufungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Auf die Ausübung dieses Rechtes hat niemand einen Anspruch.

§ 53 Abs. 2:

(2) In unmittelbarem Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die von der Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe auch sonst im gerichtlichen Gefangenенhaus, mit Zustimmung des Bestraften auch in einer Strafvollzugsanstalt, vollzogen werden.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Beschuldigte kann während einer Anhaltung einen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgeben.

(5) Hat der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für ihn die Berufungsfrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an den Beschuldigten zu laufen.

(6) Aufgrund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

(7) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten ab Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Privatanklagesachen.

§§ 51a bis 51i

§ 52a Abs. 1:

§ 52a. (1) Von Amts wegen kann ein rechtskräftiger erstinstanzlicher Bescheid, durch den zum Nachteil des Bestraften das Gesetz offenkundig verletzt worden ist, von der Behörde, die ihn erlassen hat, oder von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, aufgehoben oder abgeändert werden. Das gleiche steht den unabhängigen Verwaltungssenaten für die von ihnen erlassenen rechtskräftigen Erkenntnisse zu. Auf die Ausübung dieses Rechtes hat niemand einen Anspruch.

§ 53 Abs. 2:

(2) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe oder wenn andernfalls die Untersuchungshaft zu verhängen wäre, darf die von der Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe auch sonst in einem gerichtlichen Gefangenенhaus vollzogen werden; mit Zustimmung des Bestraften ist der Anschlußvollzug auch in einer Strafvollzugsanstalt zulässig.

Geltende Fassung

keine Entsprechung

§ 56 Abs. 1:

§ 56. (1) Die Verwaltungsübertretungen der Ehrenkränkung (§ 1339 ABGB) und des § 14 des Musterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 118/1928, sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

§ 56 Abs. 3:

(3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den Landeshauptmann zu, der endgültig entscheidet. § 51 Abs. 3 findet Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 53c Abs. 6:

(6) Für diese Häftlinge gelten die §§ 76 ff des Strafvollzugsgesetzes über die Unfallfürsorge sinngemäß. Über die gebührenden Leistungen entscheidet die oberste Behörde.

§ 56 Abs. 1:

§ 56. (1) Die Verwaltungsübertretungen des § 26 des Musterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 261/1970, und der Ehrenkränkung sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Verwaltungsübertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

§ 56 Abs. 3:

(3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. § 73 AVG 1950 gilt.